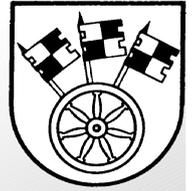




Amtsblatt Gemeinde Wittighausen



Oberwittighausen



Poppenhausen



Unterwittighausen



Vilchband

50. Jahrgang

Samstag, 03. Juni 2023

Nummer 22

Amtliche Bekanntmachungen

Redaktionsschluss für die kommende Woche

Aufgrund des Feiertags, am 08. Juni 2023 ist der Redaktionsschluss für die Anzeigenannahme bereits am **Dienstag, 06. Juni 2023 um 11:00 Uhr**.

Wir bitten um Beachtung. Vielen Dank.

Spendenübergabe der Theatergruppe Dielegnatzer



Vertreter der Laienspielgruppe „Wittighäuser Dielegnatzer“ übergaben einen symbolischen Spendenscheck über 2.000 Euro an Bürgermeister Marcus Wessels zur Anschaffung von öffentlich zugänglichen Defibrillatoren für alle Ortsteile der Gemeinde Wittighausen. (Foto: Peter D. Wagner)

Wittighausen. Auch in diesem Jahr haben die „Wittighäuser Dielegnatzer“ wieder die Erlöse aus ihren Theateraufführungen gemeinnützigen und wohltätigen Initiativen und Einrichtungen gespendet. Im Rahmen der jüngsten Gemeinderatssitzung übergaben Mitglieder der Wittighäuser Laientheatergruppe einen symbolischen Spendenscheck über 2.000 Euro an Bürgermeister Marcus Wessels.

„Mit dieser Spende möchte das Schauspielensemble zweckgebunden einen unterstützenden Beitrag zur Anschaffung von öffentlich zugänglichen Defibrillatoren in allen Ortsteilen der Gemeinde Wittighausen leisten“, vermeldete Matthias Max stellvertretend für das gesamte „Dielegnatzer“-Team. „Solche Geräte können Leben ret-

ten, sind aber auch teuer“, betonte Max, der unter anderem auch den „Helfern vor Ort (HvO)“ des DRK-Ortsvereins Wittighausen angehört.

„Es ist ein schöner Anlass, dass wir auf diese Weise sowohl für den Applaus des Publikums als auch für die Unterstützung der Gemeinde an die Allgemeinheit zurückgeben können“, resümierte er. Zugleich warb Matthias Max für das Absolvieren eines Erste-Hilfe-Kurses beim DRK zur Auffrischung der Kenntnisse und Fertigkeiten für Notfallmaßnahmen. Bürgermeister Wessels bedankte sich im Namen des Gemeinderates sowie der Gemeinde und Bürgerschaft für diese Zuwendung.

Weitere kleinere Spenden aus den diesjährigen Erlösen der Theateraufführungen erhalten zum einen die Seniorenvereinigung (Altenwerk) Wittighausen und zum zweiten der Hospizdienst im Main-Tauber-Kreis.

pdw

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Wittighausen am Dienstag, 06. Juni 2023, um 19.30 Uhr (Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal des Rathauses, Ortsteil Unterwittighausen, Königstraße 17)

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung einer Scheune in Oberwittighausen
3. Dorfgemeinschaftshaus Vilchband; Bekämpfung der Schimmelproblematik; überplanmäßige Ausgabe
4. Freiflächen-Photovoltaik; Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anträgen
5. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
6. Anfragen und Anregungen
a) der Gemeinderäte und b) der Bürgerinnen und Bürger

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 23.05.2023

TOP 1 Bekanntgaben

- Spendenübergabe der Theatergruppe Dielegnatzer: 2.000 € für die Anschaffung öffentlicher Defibrillatoren in den Ortsteilen Oberwittighausen und Poppenhausen.
- Nächste Gemeinderatssitzung am 06.06.2023 (19.30 Uhr)

- Bekanntgabe Eilentscheidung (§ 43 Abs. 4 GemO). „In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. (...)“. Die Angebote liegen bei 64.645 € (Beck) und 56.652 € (Vienna), wobei bei Vienna Leistungen wie beispielsweise die Sammlung des anfallenden Schutts im Bauhof, die Erneuerung der Schachtdeckel und die ausreichende Breite des herzustellenden Asphalt-rings nicht mit angeboten worden war. Dadurch ergibt sich, dass das Angebot von Beck etwa 200 € pro Deckel günstiger ist. Hinzu kommt ein Preisnachlass von 3.500 € bei sofortiger Ver-gabe. Aktuell stehen noch 45.400 € für Instandhaltungsarbeiten im Bereich Abwasser zur Verfügung (20.000 € Vorjahr, 30.000 € dieses Jahr, abzüglich bereits erfolgter Maßnahmen). Man müsste daher das Budget um rund 20.000 € überziehen. Durch die Vergabe von mehr Deckeln als geplant, reduziert sich der Bedarf für das kommende Jahr, so dass letztendlich die Eilentscheidung einen wirtschaftlichen Vorteil für die Gemeinde gebracht hat. Verwaltung und Gemeinderat waren sich nach einer ausführlichen Aussprache einig, dass Eilentscheidungen die Ausnahme bleiben sollen und Details dazu umfangreich kommuniziert werden.
- Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse: Es wurde ein Grundstück im Baugebiet „Am tiefen Weg“ in Oberwittighausen zurückgekauft.

TOP 2 Bauantrag Ausbau Dach- und Obergeschoss zu zwei Wohneinheiten, Gemarkung Vilchband

Der Bauherr plant den Ausbau des Dach- und Obergeschosses eines Bestandsgebäudes aus Muschelkalk, sowie die Errichtung von zwei Dachgauben in Vilchband. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein. Befreiungen und Ausnahmen sind demnach nicht notwendig. Ebenso liegt kein Denkmalschutz vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss: einstimmig

TOP 3 Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach; Jahresabschluss 2022

Nach § 54 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2022 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von 4.796,89 € aus. Auch die Finanzrechnung verzeichnet einen Überschuss der Zahlungsmittel in Höhe von 31.943,88 €, sodass sich der Kassenbestand von 50.749,77 € (Jahresbeginn) auf 57.772,31 € (Jahresende) erhöht.

Im Bereich der Investitionen wurde 2022 eine Dosierpumpe angeschafft und installiert, um die Phosphatelimination zu optimieren. Hierzu fielen Kosten in Höhe von 34.174 € an. Eine weitere Investition war die Installation eines stationären Probeentnehmers in Höhe von 5.627 €.

Der Schuldenstand verringert sich um die planmäßigen Tilgungen (11.972 €) auf 140.391 € und beträgt damit 25,11 € pro angeschlossenen Einwohner. Die Zinszahlungen für diese Darlehen beliefen sich auf 683,50 €, für kurzfristige Kassenkredite wurden keine Mittel aufgewendet.

Insgesamt liegt der Jahresabschluss 2022 größtenteils im Bereich der Planungen. Lediglich für die Finanzpositionen „Steuern, Versicherungen und Schadensfälle“ und „Betriebsaufwand“ mussten insg. 23.438 € mehr aufgewendet werden. Durch die hohe Inflationsrate, den massiv gestiegenen Kosten für Energie und Klärschlamm-sorgung ist künftig ein weitaus höherer Bedarf einzuplanen.

Ohne diese Mehraufwendungen hätte der Jahresabschluss einen weitaus höheren Überschuss erwirtschaftet, der die Jahresfehlbe-träge der beiden Vorjahre umso mehr hätte abbauen können.

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung des Abwasserzweckver-bandes Wittigbach 2022 fest und erteilt das imperative Mandat.

Beschluss: einstimmig

TOP 4 Zweckverband Mittlere Tauber; 2. Änderung der Verbandssatzung

Nach der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes vom 17.06.2020 ist ab dem 01.01.2023 der Wirtschaftsplan nach vorgegebenen Formblättern aufzustellen. Zudem ist in der Verbandssatzung die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens entweder nach der Eigenbetriebsverordnung - HGB (Handelsgesetzbuch) oder der Eigenbetriebsverordnung - Doppik festzulegen (Siehe § 10). Der WVMT erstellt seit der Gründung den Wirtschaftsplan und die zugehörigen Jahresabschlüsse nach dem Eigenbetriebsgesetz in Anlehnung an das HGB, eine satzungsgemäße Regelung gibt es hierfür bisher nicht, daher konnte von Seiten der Rechtsaufsichts-behörde der in der Verbandsversammlung vom 06.02.2023 be-schlossene Wirtschaftsplan für 2023 nicht genehmigt werden. Die Verbandsversammlung muss in der Sitzung am 22.05.2023 zunächst die 2. Änderung der Verbandssatzung beschließen und anschließend den Wirtschaftsplan nochmals neu verabschieden. Die 2. Änderung der Verbandssatzung ist zunächst in den kommunalen Gremien zu behandeln, was allerdings terminlich in diesem Fall nicht funktioniert, so dass der Beschluss nachgeholt werden muss. Sollten erhebliche Bedenken bestehen, so wird um Mitteil-ung gebeten.

Der Zweckverband wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) an.

Beschluss: einstimmig

Der Satzungsänderung gemäß dem beigefügten Entwurf der 2. Än-derung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Beschluss: einstimmig

TOP 5 Bebauungsplan „Solarpark Ober der Neubrücke“, Gemarkung Unterwittighausen; Aufstellungsbeschluss

1. Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Ober der Neubrücke“ auf der Gemarkung Unterwittig-hausen sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovol-taikanlage auf der Flurstücksnummer 2189 und 2240 der Gemarkung Unterwittighausen. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5,3 ha liegt westlich von Unterwittighausen. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energi-er zu erreichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallel-verfahren der Flächennutzungsplan der vereinbarten Ver-waltungsgemeinschaft Grünsfeld Wittighausen angepasst werden.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten ört-lichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die pla-nungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeu-gung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbrin-gen.

3. Umweltprüfung und -bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durch-zuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umwelt-auswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet

werden müssen. Für den Bebauungsplan „Solarpark Ober der Neubrücke“ ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie wird ebenfalls öffentlich mit ausgelegt.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Ober der Neubrücke“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Ober der Neubrücke“ in Unterwittighausen sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für dem vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 05.04.2023 maßgebend. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 2189 und 2240 der Gemarkung Unterwittighausen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird nicht durchgeführt.

Beschluss: einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen befürwortet die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und bittet die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld-Wittighausen den gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Beschluss: einstimmig

TOP 6 Anschaffung eines Schließsystems für kommunale Liegenschaften; außerplanmäßige Ausgabe

Die Verwaltung beabsichtigt, ein neues Schließsystem für die eigenen Liegenschaften schrittweise einzuführen. Ausschlaggebend hierfür sind folgende Argumente:

- Es wurde festgestellt, dass im Laufe der Zeit einige Schlüsseln abhandengekommen sind, wobei der Verbleib nicht geklärt werden konnte.
- Bei einigen Gebäuden ist der Patentschutz des Schließsystems abgelaufen (20 Jahre), so dass jede Person Schlüsseln nachmachen kann (also auch unberechtigte, siehe oben!).
- Bei einigen Schließsystemen ist das Nachbestellen von Schlüsseln nicht mehr möglich.

Das geplante digitale Schließsystem hat folgende Vorteile:

- Die Transponder zum Öffnen der Tür sind individuell programmierbar, so dass Schloss, Tag, Uhrzeit und Zeitraum individuell programmiert werden können.
- Bei Verlust können die Transponder gesperrt werden.
- Die Ausgabe eines Transponders für mehrere Schlösser ist möglich.

Die Verwaltung holt derzeit Angebote ein, wobei im ersten Schritt die Schlösser, Transponder, Software und Programmiergerät angeschafft werden müssen. Danach lassen sich schrittweise weitere Schlösser und Transponder anschaffen.

Folgende Gebäude sollen zunächst ausgerüstet werden: Grundschule, Rathaus, Bauhof, Feuerwehren. Der Kindergarten wird nicht ausgestattet, da hier zeitnah ein Ersatzneubau ansteht. Die Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhöfe werden im zweiten Schritt ausgestattet.

Ein Gemeinderat bemängelte, dass zu einer Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe zu wenig Informationen über die Systeme an sich (Technik, Funktionsweise) vorlägen. Die Verwaltung regte diesbezüglich an, die Schließsysteme in einer der kommenden GR-Sitzung vorzustellen bzw. ein Vertreter der betreffenden Firmen einzuladen die Systeme vorzustellen.

Ein Gemeinderat sieht die Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser

mit elektr. Schließsystemen eher kritisch. Dafür sieht er eine große Notwendigkeit eines elektr. Schließsystems beim Alten Saal unter dem Kindergarten.

Ein Gemeinderat sieht die Notwendigkeit eines elektronischen Schließsystems grundsätzlich gegeben, regte jedoch an, damit bis ins nächste Jahr zu warten und die Investition regulär in den Haushalt 2024 mit aufzunehmen. Dann sollen aber alle Liegenschaften mit einem elektronischen Schließsystems ausgestattet werden.

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung eines elektr. Schließsystems für die kommunalen Liegenschaften zu und beschließt die Investition in den Haushaltsplan 2024 aufzunehmen.

Beschluss: einstimmig

TOP 7 Anschaffung von Schulmobiliar; außerplanmäßige Ausgabe

Bereits mehrfach wurde die Verwaltung seitens der Schulleitung darauf hingewiesen, dass die Schulmöbel noch aus der Bauzeit der Schule (1986) stammen und nicht mehr zeitgemäß sind. Nun sollen die Möbel (doppelte Tische, einfache Tische, Stühle) schrittweise ausgetauscht werden.

Für eine Klasse sind nun nach Rücksprache mit dem Lehrerkollegium 14 Doppeltische, 4 Einzeltische (jeweils höhenverstellbar) und 30 Stühle (unterschiedliche Höhen) notwendig. Das Angebot beläuft sich auf 5.210,19 € (brutto) und stammt von VS Möbel. Es sollen noch weitere Hersteller angefragt werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe von 6.000 € ausreichend ist. Die weitere Ausstattung soll in den kommenden Jahren jeweils klassenweise erfolgen.

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von bis zu 6.000 € für die Anschaffung von Schulmobiliar zu.

Beschluss: einstimmig

TOP 8 Anpassung des Durchführungsvertrages für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Wie sich gezeigt hat, haben nicht alle Antragsteller ein Interesse daran, nach einem zustimmenden Gemeinderatsbeschluss umgehend den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen und das Bebauungsplanverfahren einleiten zu lassen. Das kann dazu führen, dass zwar Flächen für Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung gestellt werden, diese jedoch nicht bebaut werden und somit der weitere Zubau verhindert wird. Es steht zu befürchten, dass solche Flächen (mit entsprechenden Pachtverträgen und der Zustimmung der Gemeinde zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens) zu Spekulationsobjekten werden.

Da es der Gemeinde aber daran gelegen ist, dass die Flächen auch tatsächlich der solaren Nutzung zugeführt werden, sollten nicht nur bei der Beschlussfassung im Gemeinderat, sondern auch in den Durchführungsverträgen entsprechende Fristen vereinbart werden. Die Frist bei der Beschlussfassung sorgt dafür, dass der Vertrag zügig unterschrieben wird, die Frist im Vertrag sorgt dafür, dass das Verfahren auch tatsächlich eingeleitet wird. Eine Verpflichtung zum Bau der Anlage nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ist in dem Vertrag bereits vereinbart. Der Vertrag wird folgendermaßen geändert:

Unter § 2 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. „(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich innerhalb von 6 Monaten nach Fassung des zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses die Unterlagen für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vorzulegen. Alle weiteren für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens notwendigen Unterlagen sind zügig vorzulegen, so dass das Verfahren innerhalb von 2 Jahren nach Einleitung abgeschlossen werden kann.“

Alle weiteren anschließenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert. Zudem sollte nach Aussage des Kommunalamtes der Hinweis im Titel des Vertrages auf § 11 BauGB auf § 12 geändert werden, da es sich hierbei um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Ein Gemeinderat merkte an, dass er die 6-Monats-Frist für die Vorlage der Unterlagen zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für ausreichend gewählt hält. Gleichzeitig regte er an, dass für alle anschließend einzureichenden Unterlagen weitere konkrete Fristen gesetzt werden sollten. Die übrigen GR halten diesen Vorgehen jedoch nicht für notwendig.

Der Gemeinderat stimmt dem Durchführungsvertrag für die Aufstellung eines Bebauungsplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen wie vorgestellt zu.

Beschluss: einstimmig

TOP 9 Anfrage und Anregungen

a) der Gemeinderäte und b) der Bürger

a) Gemeinderäte:

- Ein Gemeinderat regte an, im Rahmen der Energiewende über den Ausbau der Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden nachzudenken. Auf allen Dächern kommunaler Gebäude, auf denen ein wirtschaftlicher Betrieb einer PV-Anlage sinnvoll wäre, könnte man für den Eigenbedarf Strom produzieren. Als Beispiele kommunaler Gebäude, die evtl. für eine PV-Anlage in Frage kämen, wären z.B. der Kindergarten, die alte Sparkasse und das Rathaus, wobei bei letzterem zuerst die Verträglichkeit mit dem Kupferdach geklärt werden müsste. BM Wessels versprach sich mit einem Fachmann in Verbindung zu setzen und die Möglichkeit von PV-Anlagen auf konkreten Gemeindegebäuden prüfen zu lassen, wobei bereits der Bauhof, das Feuerwehrgerätehaus Unterwittighausen und die Kläranlage mit entsprechenden Anlagen ausgerüstet sind.
- Ein Gemeinderat sprach den schlechten Zustand der Wege auf dem Friedhof in Unterwittighausen an. Vor allem der Mittelgang sei in einem desolaten Zustand. Ob man den vor allem den Mittelgang nicht pflastern könne. BM Wessels äußerte sich kritisch bzgl. Pflasterarbeiten auf Friedhöfen, da dort die Erde ständig in Bewegung sei und das Pflaster schnell wieder einsacken könnte. Er versprach aber Kontakt mit einer Fachfirma bzgl. Friedhofweggestaltung aufzunehmen. Weiterhin bemängelte ein Gemeinderat auch das aktuelle Fehlen von regulären Urnengräbern auf dem Friedhof. BM Wessels teilte mit, dass die Pläne für die Neuanlage von Urnengräbern bereits vorliegen und zeitnah ein neues Urnengräberfeld angelegt werden wird.
- Ein Gemeinderat teilte anhand konkreter Vorfälle mit, dass es seitens von Bürgern Beschwerden gegen die Gemeindeverwaltung gäbe, die sich gegängelt fühlten und das die Verwaltung, anstatt das persönliche Gespräch zu suchen, sofort ordnungsrechtliche Schreiben zustellen würde. Man würde sich eine bessere Kommunikation seitens der Gemeindeverwaltung wünschen. Die Gemeindeverwaltung konnte die Beschwerden teilweise nicht nachvollziehen und gab an, dass in allen Vorfällen mit den beteiligten Personen gesprochen wurden und erst anschließend oder nach mehrmaligen Verstößen trotz persönlichen Gesprächen, ordnungsrechtliche Schreiben verfasst und zugestellt wurden. Man sei als Verwaltung immer bestrebt etwaige Probleme erst einmal im persönlichen Gespräch zu klären und erst bei Nicht-Beachtung den dienstlichen Weg über amtliche Schreiben zu gehen.
- Ein Gemeinderat fragte im Hinblick auf das kommende Betreuungsjahr nach den aktuellen Bedarfszahlen für den Kindergarten. Die Verwaltung versprach diese umgehend zur Verfügung zu stellen.

b) Bürger:

- Ein Bürger und Unternehmer aus Poppenhausen beschwerte sich über die Gemeindeverwaltung von der er sich diskriminiert fühlt und mit der man seines Erachtens nach nicht reden könne. Daher wolle er den gesamten Gemeinderat inkl. Bürgermeister zu sich auf seinen Hof einladen und seinen Betrieb vorstellen. Die Gemeindeverwaltung nahm die Kritik zur Kenntnis und führte an, dass man in den betreffenden Fällen lediglich für die Einhaltung von Recht und Gesetz Sorge. Bzgl. der Einladung werden man sich im GR beraten.
- Eine Bürgerin fragte nach dem aktuellen Sachstand bzgl. des geplanten neuen Windparks Richtung Krenshiem. BM Wessels teilte mit, dass er mit den beiden interessierten Betreiberfirmen BayWa und Eno Energy in Kontakt stünde, es allerdings noch Probleme im Hinblick auf Pachtverträge gäbe und sich beide Firmen nicht auf eine Zusammenarbeit einigen können. Daher wurde angefragt, ob den der Bürgermeister bereit wäre neutral zu vermitteln. Das weitere Vorgehen in dieser Sache soll mit dem GR beraten werden.

- Die Bürgerin kritisierte außerdem den Einsatz eines Bauhofmitarbeiters, welcher nebenberuflich ein Tiefbauunternehmen besitzt, bei kommunale Tiefbauarbeiten. Es gäbe in der Gemeinde auch andere Bauunternehmer, welche bei kommunalen Tiefbauarbeiten in Anspruch genommen werden und man so die lokale Wirtschaft unterstützen könnte. Die Gemeindeverwaltung nahm die Kritik zur Kenntnis und betonte, dass die Einsätze des Bauhofmitarbeiters bei kommunalen Tiefbauarbeiten selbstverständlich legal über Auftragsvergabe und Rechnung laufen.

Ausschreibung ELR-Jahresprogramm 2024 verknüpft die Zukunftsthemen des Landes

Minister Peter Hauk MdL: „Strukturentwicklung und Klimaschutz in einem Paket – das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum macht unsere Gemeinden stark und fit für die Zukunft“

„Lokale und regionale Strukturen müssen intakt sein, um die teilweise gravierenden Auswirkungen des Klimawandels sowie auch soziale und wirtschaftlichen Herausforderungen bestmöglich abfedern zu können. Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) unterstützt die ländlich geprägten Gemeinden des Landes mit seiner integrierten Herangehensweise dabei bestmöglich. Klimaschutz und Strukturentwicklung sind bedeutende und zukunftsrelevante Querschnittsaufgaben. Beide Ziele lassen sich im ELR ideal miteinander verbinden. Die für das Programmjahr 2024 getroffenen Neuregelungen machen die Schnittmenge nun noch deutlicher“, sagte der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, am Freitag (26. Mai 2023), anlässlich der Ausschreibung des ELR-Jahresprogramms 2024.

Strukturentwicklung ist oft mit Gebäudenutzung und -umbau verbunden, die Bezüge zum Klimaschutz sind somit offensichtlich. Das ELR fördert Umnutzungen, Modernisierungen oder auch Reaktivierungen bestehender Bausubstanz bereits seit Jahrzehnten, immer auch mit Blick auf verbesserte Energieeffizienz, Verwendung erneuerbarer Energien oder ressourcenschonende Bauweise.

„Das ELR zeigt, wie zukunftsweisende Projekte im Bestand realisiert werden können. Und wenn Neubauten den Bestand erweitern oder ergänzen, so ist der Holzbau der Goldstandard: Hochwertige Bauten, die während ihrer gesamten Nutzungsdauer CO₂ speichern – das ist eine unschlagbare Kombination“, betonte Minister Hauk. Aus diesem Grund sind im ELR ab dem Programmjahr 2024 Neubauten in den Förderschwerpunkten Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen nur noch dann förderfähig, wenn Sie CO₂-speichernd errichtet werden.

„Es ist mir sehr bewusst, dass die Umsetzung von Klimaschutz finanziell umfassend unterstützt werden muss - gerade vor dem Hintergrund von Inflation und steigender Baukosten. Daher haben wir die maximalen Fördersummen in vielen Förderkategorien angepasst. Ab dem Programmjahr 2024 werden wir auch Wohnbaumaßnahmen in ortskernverbundenen Baugebieten der 70er-Jahre unterstützen, da der hier vorliegende Modernisierungstau ein massives Energiesparpotential bietet, das genutzt werden muss. Gemeinden, die angesichts der jüngsten Regenschäden in unserem Land oder auch der Überschwemmungen in Italien und Kroatien erkennen, dass sie Nachholbedarf im Umgang mit den negativen Folgen des Klimawandels haben, bieten wir mit einem neuen Förderansatz die Möglichkeit, ihre Ortsmiten durch modellhafte Wohnumfeldmaßnahmen klimaresilient zu gestalten,“ erläuterte Minister Hauk.

Neue Konzepte wie das der Schwammstadt zeigen ein weites Feld an Maßnahmen auf, was im Siedlungsbereich getan werden kann, um Starkregenereignisse abzupuffern und gleichzeitig besser durch Trockenzeiten zu kommen. „Ich freue mich, wenn das ELR für viele Gemeinden auf dem Land den Weg in eine gute Zukunft bahnen kann, getreu dem Motto ‚Wir lassen die Zukunft im Dorf‘“, so Minister Hauk abschließend.

Hintergrundinformationen:

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist das zentrale Förderprogramm der Landesregierung zur integrierten Strukturentwicklung von Städten und Gemeinden im Ländlichen Raum sowie von ländlich geprägten Orten im Verdichtungsraum und den Randzonen um die Verdichtungsräume.

In den vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Grundversorgung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen können 2024 sowohl kommunale als auch private Investitionen mit Zuschüssen gefördert werden. Interessierte private Investoren erhalten nähere Informationen bei der Gemeinde (Investitionsort).

Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2024 ist ein Aufnahmeantrag der Gemeinde.

Anträge auf Aufnahme in das Jahresprogramm können Städte und Gemeinden bis zum 29. September 2023 digital beim zuständigen Regierungspräsidium stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des MLR unter mlr-bw.de/elr

**Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Untere Flurbereinigungsbehörde –
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Wellenbergstr. 3 • 97941 Tauberbischofsheim •
Telefax (0 93 41) 82 54 00 •
Vermittlung (0 93 41) 82 54 02**

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.05.2023

Flurbereinigung Wittighausen-Untertwittighausen (Insinger Bach)

Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Wittighausen-Untertwittighausen (Insinger Bach) öffentlich bekannt.

Ab dem 05.06.2023 liegen hierzu die aktuellen Entwürfe der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen einen Monat lang im Rathaus in Wittighausen zur Einsicht aus.

Am 13.06.2023 ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- während der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus in Wittighausen anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Ab dem Auslegedatum kann zusätzlich die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4073) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der unteren Flurbereinigungsbehörde [Adresse: Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim] oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts [Sitz: 97941 Tauberbischofsheim] umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

Gez. D.S.
H A M M E R L, OVR

Schadstoffsammlung im Juni Umweltmobil sammelt Problemabfälle ein – Sonderaktion des AWMT

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis (AWMT) sammelt schadstoffhaltige Problemabfälle aus privaten Haushalten im Rahmen einer Sonderaktion ein. Hierfür kommt das Umweltmobil in alle Städte und Gemeinden des Landkreises. Industrie, Handel und

Gewerbe sind jedoch gesetzlich verpflichtet, ihren Sondermüll auf eigene Kosten durch Spezialfirmen entsorgen zu lassen.

Der nächste Termin für Wittighausen ist am Mittwoch, 7. Juni, von 8:00 bis 9:00 Uhr beim Raiffeisen Lagerhaus.

Kühlgerätesammlung im Juni

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis (AWMT) sammelt Kühl- und Gefriergeräte wegen ihrer schädlichen Anteile an Kühlmitteln und Kälteölen getrennt ein. Mit Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden örtliche Sammelplätze eingerichtet, bei denen nicht mehr benötigte Kühlgeräte kostenlos abgeliefert werden können. Der AWMT veranlasst im Anschluss die umweltgerechte Entsorgung. Mindestens einmal im Monat besteht die Möglichkeit, bei den örtlich eingerichteten Sammelstellen Kühlgeräte während der Öffnungszeiten kostenlos abzugeben.

Kühlgeräte vor den Sammelstellen abzustellen oder in die Metallcontainer zu entsorgen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wird. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Kühlgeräte nicht mehr mitgenommen.

Der Annahmeplan sieht im Juni folgendermaßen aus:
Bauhof, am Freitag, 9. Juni, von 11 bis 12 Uhr

Recyclinginsel AWMT

Die Recyclinginsel öffnet zweimal pro Woche:

Dienstags	15.00 – 17.00 Uhr (Winter 01.11. – 28.02.)
	17.00 – 19.00 Uhr (Sommer 01.03. – 31.10.)
Samstags	13.00 – 15.00 Uhr

Kühl- und Gefriergeräte können zu den Öffnungszeiten der Recyclinginsel vorbeigebracht werden.

Es können Altholz, Bauschutt, Sperrmüll und Grüngut abgegeben werden. Auch der Altmittelcontainer befindet sich in der Recyclinginsel. Bitte beachten Sie, dass die Abgabe einiger Reststoffe mit Kosten verbunden ist.

Private Haushalte

Garten- und Parkabfälle (je angef. m ³)	3,00 €
Bauschutt / Baustellenabfälle (bis 100 l pro Anlieferungstag)	kostenfrei
Bauschutt / Baustellenabfälle (je weitere angef. 100 l)	12,00 €
Altholz A I – A III (bis 0,5 m ³ pro Anlieferungstag)	kostenfrei
Altholz A I – A III (über 0,5m ³ und je weiteren angef. 0,5 m ³)	25,00 €
Altholz A IV (je angef. 0,5 m ³)	25,00 €
Sperrmüll (je angef. 0,5 m ³)	18,00 €
Bei Vorlage der Sperrmüllkarte	kostenfrei

Andere Herkunftsbereiche (z.B. Gewerbe)

Garten- und Parkabfälle (je angef. m ³)	10,00 €
Bauschutt / Baustellenabfälle (je angef. 100 l)	12,00 €
Altholz A I – A III (je angef. 0,5 m ³)	25,00 €
Altholz A IV (je angef. 1,0 m ³)	25,00 €
Sperrmüll (je angef. 0,5 m ³)	18,00 €

Feuerwehr

Abteilungsfeuerwehr Untertwittighausen

Dieses Jahr wird der Fronleichnamsgottesdienst in Untertwittighausen abgehalten. Dabei begleiten wir traditionell in Uniform die Kirchengemeinde bei der Prozession von der Kirche in Untertwittighausen zur Grundschule. Die Uhrzeit hierfür findet ihr bei den kirchlichen Nachrichten. Ich bitte um rege Teilnahme.
Matthias Max, Abt.Kdt.